

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.06.2012

Geschäftszeichen:

II 23-1.65.5-9/12

Zulassungsnummer:

Z-65.5-330

Antragsteller:

altmayerBTD GmbH & Co. KG
Brückenstraße 1
72135 Dettenhausen

Geltungsdauer

vom: **1. August 2012**

bis: **1. August 2017**

Zulassungsgegenstand:

Sanierungsdomschächte aus Stahl

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 24. Juli 2002 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertrieber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind quadratische Domschächte (siehe Anlage 1) mit Schachtabdeckung und Betonkranz. Die Domschächte bestehen aus einem mit dem Domstutzen DN 500 bzw. DN 600 flüssigkeitsdicht verschraubten Schachtunterteil und einem Schachtoberteil. Schachtunterteil und Schachtoberteil werden übereinander geschoben und elastisch abgedichtet, so dass die Gesamtbauhöhe zwischen 800 mm und 1000 mm variiert werden kann. Das Auffangvolumen der Domschächte beträgt ca. 500 l bzw. 600 l. Die Rohrdurchführungen der Überwachungsraumanschlüsse durch das Schachtunterteil erfolgt mittels flüssigkeitsdichter Ringraumabdichtungen. Die Domschächte werden für drucklos betriebene, unterirdische Behälter nach DIN 6608-1/2¹ verwendet.

(2) Die Domschächte dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, auch mit einem Flammpunkt bis 55 °C, verwendet werden.

(3) Der Werkstoff der Domschächte bzw. die Domschachtabdichtung muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG². Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Domschächte und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlage dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Die Domschächte werden aus Stahlblechen S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2³ mit einer Dicke von 5 mm hergestellt. Die Domschächte werden von außen mit einer Korrosionsschutzbeschichtung nach DIN 6607⁴ und von innen mit einer Rostschutzgrundierung versehen.

(2) Es darf auch eine Domschachtabdichtung aufgebracht werden, die für diesen Anwendungsfall allgemein bauaufsichtlich zugelassen ist. Die Werkstoffe der Domschachtabdichtung müssen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

1	DIN 6608-1/2:1989-09	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig/doppelwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
2	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	
3	DIN EN 10025-2:2005-04	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
4	DIN 6607:1991	Korrosionsschutzbeschichtungen unterirdischer Lagerbehälter (Tanks); Anforderungen, Prüfung

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails der Domschächte müssen der Anlage 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem Gutachten über die Eignung eines Sanierungsdomschachtes für unterirdische Lagerbehälter nach DIN 6608; Baumusterprüfung vom TÜV Bayern Sachsen e.V. vom 09.03.1995 entsprechen.

(2) Die Betonkränze sind entsprechend der DIN 6626⁵ und Schachtabdeckungen entsprechend DIN EN 124⁶ wasserdicht auszuführen.

2.2.3 Standsicherheit

(1) Die Domschächte mit Schachtabdeckungen und Betonkranz dürfen mit Fahrzeugen überfahren werden, die dem Regelfahrzeug SLW 30 nach DIN 1072⁷ entsprechen.

(2) Die Schachtabdeckungen und Betonkränze sind entsprechend den statischen Berechnungen vom 25.07.1999 und 23.11.1999 sowie den Konstruktionszeichnungen L:\13\60\40\Abdeck 03, Deckel 02 und Deckel 03 mit Prüfbericht Nr. 202025 vom 27.06.2002 vom Prüflingenieur für Baustatik Dr.-Ing. Heinrich Schroeter auszuführen.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Domschächte darf nur im Werk der Firma altmayerBTD GmbH & Co. KG erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Domschächte gelten die DIN 18800-7⁸ oder DIN EN 1090-2⁹ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Domschächte sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Domschächte den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP (Verfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15607¹⁰) oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C oder DIN EN 1090-2¹¹, Ausführungsklasse EXC2
 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen.
- Werden die Einzelteile der Domschachtwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Domschächte schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.

5	DIN 6626:1989-09	Domschächte aus Stahl für Behälter zur unterirdischen Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
6	DIN EN 124:1994-08	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung
7	DIN 1072:1985-12	Straßen- und Wegbrücken
8	DIN 18800-7:2008-11	Stahlbauten - Teil 7; Ausführung und Herstellerqualifikation
9	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
10	DIN EN ISO 15607:2004-03	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Allgemeine Regeln
11	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

- Die Schweißnähte müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Domschächte angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN 287-1¹² und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport der Domschächte ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Domschächte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Domschächte gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff,
- zulässige Belastung beim Befahren entsprechend der Ausführung der Schachtabdeckung und des Betonkranzes.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die für die Domschächte verwendeten Bleche müssen eine CE-Konformitätskennzeichnung nach DIN EN 10025-1¹³ und ein Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204¹⁴ haben.

(2) Der Übereinstimmungsnachweis der eventuell verwendeten Domschachtabdichtung hat gemäß der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Domschächte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

¹² DIN EN 287-1:2011-11

Prüfung von Schweißern – Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle

¹³ DIN EN 10025-1:2005-2

Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen

¹⁴ DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung des am Behälter montierten Domschachtes sowie des vor Ort gegossenen Betonkranzes und der Montage der Schachtabdeckung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Montagebetrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen für die Ausführung in Abschnitt 4 und der Prüfung in Abschnitt 5.3(1), (2) und (3) erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Domschächte und Schachtabdeckungen

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Domschächte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Schachtabdeckung die Schweißnähte (Sichtprüfung) und Maße entsprechend der Konstruktionszeichnung L:\13\60\40\ Deckel 02 bzw. Deckel 03 zu prüfen. Außerdem sind die Schachtabdeckungen D 400 nach DIN EN 124¹⁵ zu prüfen.

(3) Die werkseigene Produktionskontrolle der Domschächte hat in Anlehnung an DIN 6600¹⁶ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Domschacht folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1¹⁷ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Domschächte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

15	DIN EN 124:1994-08	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung
16	DIN 6600:2007-04	Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten - Übereinstimmungsnachweis
17	DIN EN 571-1:1997-03	Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

2.4.3 Erstprüfung der Domschächte und Schachtabdeckungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

Außerdem sind die Prüfungen nach Abschnitt 5.3 Absatz (2) bis (3) durchzuführen und die Dichtheit (durch einen Beregnungsversuch) der Schachtabdeckung zu prüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für den Einbau der Domschächte mit Schachtabdeckung und Betonkranz sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Bei der Einbindung des Betonkranzes mit Schachtabdeckung in eine Dichtkonstruktion für Abfüllflächen für wassergefährdende Flüssigkeiten ist der bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweis der Dichtkonstruktion zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Einbau der Domschächte darf nur vom Antragsteller oder durch einen von ihm unterwiesenen Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) unter Beachtung der beim DIBt hinterlegten Montageanleitung vorgenommen werden.

(2) Das mit dem Einbau der Domschächte beauftragte Fachpersonal des Montagebetriebes muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn der Domschacht an einem Behälter für Flüssigkeiten mit Flammpunkt ≤ 55 °C montiert wird.

(3) Unterhalb und um den Domschacht herum dürfen bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C keine Hohlräume vorhanden sein.

(4) Der Montagebetrieb hat den Sachverständigen nach Wasserrecht rechtzeitig vor Beginn der Montage über Ort und Zeitpunkt der Montage zu informieren.

(5) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden, z. B. durch den Transport, sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(3) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601¹⁸ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch das Ü-Zeichen des Behälters, wenn der Domschacht aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

¹⁸

DIN 6601:2007-04

Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten

(2) Domschächte mit Domschachtabdichtung dürfen bei der Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend der für die Domschachtabdichtung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

(3) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20¹⁹ zu beachten. Bei Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 510²⁰ zu beachten.

5.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Behälteranlage sind vom Antragsteller/Montagebetrieb folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Montageanleitung,
- Bestätigung der Übereinstimmung nach Abschnitt 2.4.1 Absatz (4).

5.1.3 Betrieb

Vor und nach jedem Befüllvorgang sind Verunreinigungen im Domschacht zu entfernen.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Ist der Domschacht nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist er erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1(2) dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllt, durchgeführt werden.

(2) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Reinigen des Domschachtes nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

5.3 Prüfungen

(1) Der sachgerechte Einbau des Domschachtes ist vor Inbetriebnahme des Behälters durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht zu prüfen.

(2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme des Behälters umfasst die folgenden Prüfungen am Domschacht:

- Prüfung des sachgerechten Korrosionsschutzes des Domstutzens am Tank mit Flansch und Schrauben sowie der geänderten Rohrleitungen (Anschlüsse zum Doppelmantel) und der Dichtheit am Ringspalt,
- Es ist eine Dichtheitsprüfung der Flanschverbindung als Dichtheitsprüfung eines Tanks entsprechend TRbF 620²¹, Nr. 2.241, Absatz (2), (3) oder (4) durchzuführen, wobei die tatsächliche Art der Dichtheitsprüfung mit Prüfdruck und Prüfzeit anzugeben ist,
- Die Außenbeschichtung des Domschachtes ist mit einer Prüfspannung von 14 kV auf Homogenität und Durchschlagfestigkeit zu prüfen,
- Die Überwachungsraumanschlüsse sind auf Dichtheit und Durchgängigkeit entsprechend den Vorgaben für den Leckanzeiger zu prüfen.

¹⁹

TRbF 20

Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten – Lager

²⁰

TRGS 510:2010-10

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

²¹

TRbF 620:1983-10

Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten – Prüfrichtlinie; Prüfregeln für Tanks und Rohrleitungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-65.5-330

Seite 9 von 9 | 19. Juni 2012

(3) Nach Fertigstellung des Domschachtes ist eine Sichtprüfung der Beschaffenheit der Wandungen, des Betonkranzes und der Schachtabdeckung des Domschachtes durchzuführen.

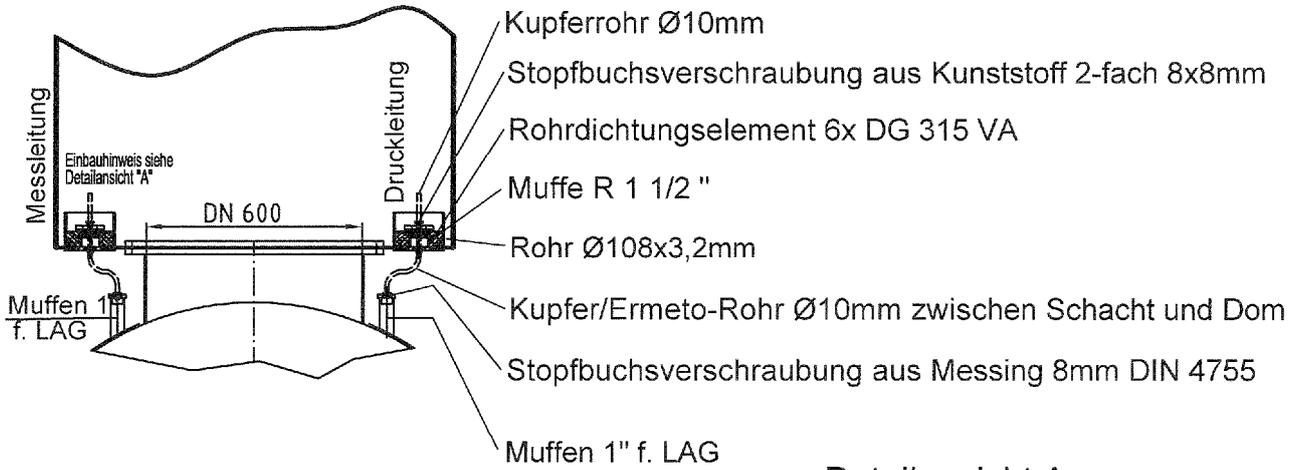
(4) Der Domschacht ist vor und nach jedem Füllvorgang, mindestens jedoch monatlich durch den Betreiber der Behälteranlage auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu protokollieren (Betriebstagebuch) und der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Kenntnis zu geben.

(5) Bei wiederkehrenden Prüfungen des Behälters durch den Sachverständigen ist auch der Domschacht zu prüfen (Sichtprüfung des Zustandes). Die Prüfbescheinigung ist aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

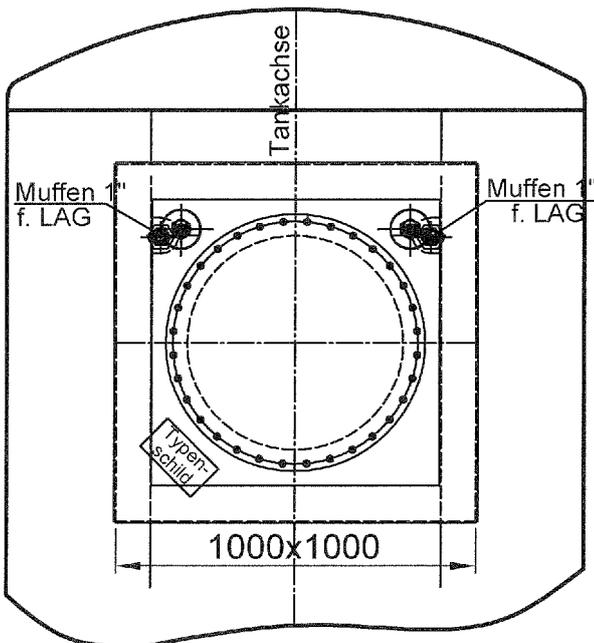
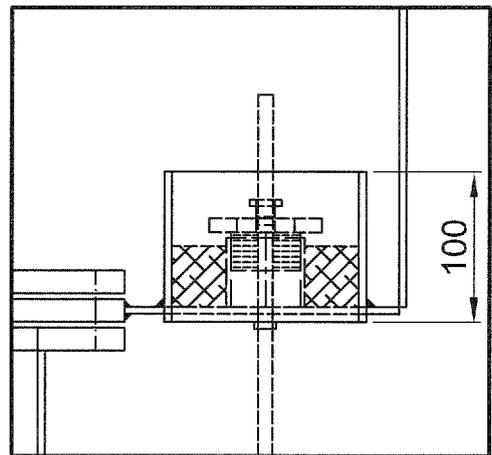
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

Alle Teile bauseits !!!



Detailansicht A



1 Sanierungsdomschacht,

auffanschbar auf vorh. Dom DN 600 mit
 32 Schrauben

Abm.: 1000 x 1000 mm, - Zweiteilig Höhe 800-1000 mm
 Höhe des Schachtes gemessen vom Domdeckel

Schacht innen: grundiert auf unbehandelter Oberfläche
 Schacht außen: Bitumenisoliert

Sanierungsdomschächte aus Stahl

Übersicht

Anlage 1